

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation 2024/562 von Miriam Locher: «Stichtag»  
2024/562**

vom 13. Januar 2026

### 1. Text der Interpellation

Am 12. September 2024 reichte Miriam Locher die Interpellation [2024/562](#) «Stichtag» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Rahmen von Harmos wurde der Stichtag zur Einschulung in den 1. Zyklus, den Kindergarten, von Ende April, auf Ende Juli verschoben. Bereits kurz nach der Anpassung zeigte sich, dass die sehr jungen Kinder mit den Anforderungen des Schulsystems eher zu kämpfen haben als ältere Kinder. Verschiedene Studien zeigen, dass ältere Schülerinnen und Schüler gegenüber ihren jüngeren Klassenkameradinnen in verschiedenen Bereichen im Vorteil sind. Sie bekommen in ihrer Laufbahn tendenziell bessere Noten und haben die grösseren Chancen, ins Gymnasium zu kommen. Im Sportunterricht werden solche Unterschiede besonders augenfällig, doch sie existieren auch in anderen Bereichen. Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang vom relativen Alterseffekt. Vor diesem Hintergrund ist das Aufkommen strategischer Rückstellungen von Kindern aus bildungsnahen Familien kaum zu verachten.*

*Nun führt diese Entwicklung dazu, dass einzelne Kantone, welche nicht im Harmos Konkordat sind, den Stichtag bereits wieder nach hinten geschoben haben oder den Stichtag ohnehin viel früher im Jahr angesetzt haben. Für Harmos Kantone, dazu zählt auch Baselland, ist dieser Schritt allein nicht machbar. Gleichwohl ist es ein Thema, dass es differenziert und sorgfältig zu verfolgen gilt.*

*In der Beantwortung auf die Interpellation 2021/627 hielt der Regierungsrat folgende Aussage fest: «Der Stichtag hat einen klar feststellbaren Einfluss auf die Zahl der Rückstellungen. Die Erhebung des AVS vom April 2022 zeigt, dass 142 von insgesamt 194 Kindern, die zurückgestellt wurden, zwischen Mai und Juli geboren sind. Fielen diese 75 Prozent weg, wäre nur noch mit ungefähr einem Viertel der aktuellen Rückstellungen zu rechnen.»*

*Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, in wie vielen Fällen für das Schuljahr 2024/2025 von einer Rückstellung Gebrauch gemacht wurde und wie viele dieser Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgten?*
2. *Wie deutet der Regierungsrat diese Zahlen in Hinblick auf die Entwicklung?*

3. *Inwiefern haben die Rückstellungen den Klassenbildungsprozess in den vergangenen zwei Schuljahren beeinflusst?*
4. *Kam es in diesem Zusammenhang mit den Rückstellungen zu Reduktionen der geplanten Klassen?*
5. *Falls es eine Klassenreduktion gab, welche Gemeinden waren davon betroffen?*
6. *Lässt sich in Hinblick auf die Einschulung von Kindern mit Geburtsdatum zwischen Mai und Ende Juli eine erhöhte Einschulung in die EK oder eine Eischulung mit zusätzlichen Fördermassnahmen feststellen?*
7. *Ist ein entsprechender Austausch mit den anderen Kantonen, zum Beispiel im Rahmen der EDK geplant?*
8. *Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Verschiebung des Stichtages stark zu machen?*
9. *Welche Massnahmen kann das Parlament beschliessen, um die Situation zu entspannen?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Schweizer Kantone sind zur Harmonisierung wichtiger Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule verpflichtet. Dies leitet sich aus Art. 62 Abs. 4 Bundesverfassung (BV, [SR 101](#)) ab. In den vergangenen Jahren haben die Kantone wichtige Harmonisierungsschritte unternommen. Die von den Kantonen gemeinsam erarbeitete «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule» (HarmoS-Konkordat, [SGS 649.11](#)) definiert dabei zentrale Eckwerte. Das Konkordat enthält entsprechend Bestimmungen zur Einschulung, zur Dauer der einzelnen Bildungsstufen und zur Zielharmonisierung.

So sind unter anderem der Kindergarten und der Stichtag Teil des genannten Konkordats (vgl. § 5 Abs. 1 HarmoS-Konkordat). In nahezu allen Schweizer Kantonen besteht ein Obligatorium des zweijährigen Kindergartens als Teil der Volksschule. Eine entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im Kanton Basel-Landschaft in § 7 Abs. 1 Bildungsgesetz (BildG, SGS 640).

Weiter wird der Stichtag einheitlich geregelt: Kinder, welche bis am 31. Juli eines Kalenderjahres das vierte Altersjahr vollendet haben, treten zum Schuljahresbeginn in den Kindergarten ein. Für den Kanton Basel-Landschaft ist dies mit Gültigkeit per 1. Januar 2021 in § 22 Abs. 1 und 4 des Bildungsgesetzes (BildG, [SGS 640](#)) sowie § 8 Abs. 1 und 2 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Vo KG/PS, [SGS 641.11](#)) geregelt.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, in wie vielen Fällen für das Schuljahr 2024/2025 von einer Rückstellung Gebrauch gemacht wurde und wie viele dieser Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgten?*

Nachfolgend werden die Rückstellungen ab 2012 bis und mit Schuljahr 2024/25 dargestellt. Grundlage für die Rückstellungen bildet die Anzahl an «zu alt» in den Kindergarten eintretenden Kindern, die im Vorjahr keine Schule besucht haben. Das Verhältnis des Alters zur Stufe wurde bezüglich des für den jeweiligen Jahrgang gültigen Stichtags berechnet.

**Tabelle 1: Personen im 1. Jahr in öffentlichen Baselbieter Kindergärten nach Verhältnis von Alter zu Stufe 2012 – 2024**

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Total</b>	<b>2'558</b>	<b>2'496</b>	<b>2'658</b>	<b>2'545</b>	<b>2'615</b>	<b>2'626</b>	<b>2'611</b>	<b>2'547</b>	<b>2'555</b>	<b>2'728</b>	<b>2'780</b>	<b>2'729</b>	<b>2'650</b>
Alter zu jung	36	34	30	29	28	14	22	13	23	23	25	20	21
Alter normal	2'490	2'425	2'587	2'469	2'525	2'529	2'488	2'435	2'411	2'511	2'514	2'466	2'399
Alter zu alt	32	37	41	47	62	83	101	99	121	194	241	243	230
Anteil Rückstellungen	1,3 %	1,5 %	1,5 %	1,8 %	2,4 %	3,2 %	3,9 %	3,9 %	4,7 %	7,1 %	8,7 %	8,9 %	8,7 %

Quelle: Statistik der Lernenden, Amt für Daten und Statistik BL

Als Startjahr für die vorstehende Tabelle wurde 2012 gewählt. Dies liegt darin begründet, dass auf das Schuljahr 2012/13 hin drei Neuerungen eingeführt wurden:

- Man hat begonnen, den Stichtag jedes Jahr um einen halben Monat vom 15. Mai 2012 hin zum 31. Juli ab dem Schuljahr 2017/18 zu verschieben.
- Das 1. Kindergartenjahr wurde obligatorisch.
- Die Schulleitungen haben die Kompetenz erhalten, Kinder, die bis zu 15 Tage nach dem Stichtag geboren sind, auf Antrag der Erziehungsberechtigten früher einzuschulen.

Ein Vergleich mit den Jahren vor 2012 wird entsprechend als nicht zielführend erachtet. Erziehungsberechtigte von Kindern, die 15 Tage vor dem Stichtag geboren worden sind, konnten eine sog. Rückstellung ihres Kindes verlangen. Damit wurde das Kind ein Jahr später eingeschult. Voraussetzung hierfür war der Einbezug einer kantonalen Fachstelle. Seit dem Schuljahr 2021/22 können die Erziehungsberechtigten selber über eine Rückstellung entscheiden. Der Einbezug einer kantonalen Fachstelle ist nicht mehr nötig. Zudem wurde auf die Voraussetzung der Geburt 15 Tage vor dem Stichtag verzichtet (§ 8a Abs. 2 Vo KG/PS).

Basierend auf den tabellarisch dargestellten Daten wurden 2024 im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 230 Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Erziehungsberechtigten zurückgestellt. Dies entspricht 8.7 Prozent. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Erziehungsberechtigten jeweils erst nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob sie ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen wollen (§ 8a Abs. 2 Vo KG/PS).

## 2. Wie deutet der Regierungsrat diese Zahlen in Hinblick auf die Entwicklung?

Von 2021 bis 2023 ist eine Zunahme und 2024 wieder eine leichte Abnahme an Rückstellungen zu verzeichnen. Der Regierungsrat hat, basierend auf einer qualitativen Befragung der Primarschulleitungen im Rahmen der jährlichen Semestergespräche mit dem Amt für Volksschulen, Kenntnis darüber, dass vor allem sozioökonomisch privilegierte Erziehungsberechtigte von Rückstellungen Gebrauch machen. Erziehungsberechtigte aus weniger privilegierten Verhältnissen hingegen können sich eine verzögerte Einschulung oft nicht leisten. Zudem wird von den Schulleitungen bei fremdsprachigen Kindern oder solchen mit bereits festgestelltem Förderbedarf eine reguläre Einschulung empfohlen, damit bereits frühzeitig gezielt Förderung stattfinden kann.

*3. Inwiefern haben die Rückstellungen den Klassenbildungsprozess in den vergangenen zwei Schuljahren beeinflusst?*

Seit dem Schuljahr 2021/22 können die Erziehungsberechtigten selber über eine Rückstellung entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass im ersten Jahr der Umsetzung die Rückstellungen, wenn überhaupt, den grössten Einfluss auf die Klassenbildung gehabt haben. In den Folgejahren hat sich dies mehrheitlich ausgleichend ausgewirkt zwischen Rückstellungen pro Jahr und jenen, die im Jahr zuvor rückgestellt und nun eingeschult wurden.

*4. Kam es in diesem Zusammenhang mit den Rückstellungen zu Reduktionen der geplanten Klassen?*

Nein. Die Rückstellungen hatten und haben, wie in Antwort 3 bereits festgehalten, keine Reduktion geplanter Klassen zur Folge. Die Anzahl an zurückgestellten Kindern ist in den letzten Jahren relativ konstant. Mit Blick auf die Klassenbildung bedeutet dies, dass die Rückstellungen sich mehrheitlich ausgleichend ausgewirkt haben und damit keine geplanten Klassen reduziert werden mussten.

*5. Falls es eine Klassenreduktion gab, welche Gemeinden waren davon betroffen?*

Siehe Antwort 3 und 4

*6. Lässt sich in Hinblick auf die Einschulung von Kindern mit Geburtsdatum zwischen Mai und Ende Juli eine erhöhte Einschulung in die EK oder eine Eischulung mit zusätzlichen Fördermassnahmen feststellen?*

Ob eine Einschulung gelingt oder ob ein Kind Fördermassnahmen benötigt, hängt nur zum Teil vom Alter ab. Wichtiger sind andere Faktoren, wie die individuelle Entwicklung, das familiäre Umfeld, die sprachlichen Voraussetzungen oder auch die soziale Unterstützung.

Der Entwicklungsstand der Kinder beim Schuleintritt ist unterschiedlich, dies entspricht einer «Normalverteilung», die an sich nicht als problematisch zu werten ist. Jüngere Kinder bringen möglicherweise weniger Reife oder schulische Vorerfahrungen mit – das ist entwicklungspsychologisch nachvollziehbar, aber nicht problematisch per se. In einem gut begleiteten Kindergarten kann diese Heterogenität aufgefangen und genutzt werden.

*Beschulung in einer Einführungsklasse:*

Die Einführungsklasse bereitet Schülerinnen und Schüler während zwei Schuljahren auf die 2. Klasse der Primarschule vor. Sie wird in der Regel als altersgemischte Kleinklasse geführt. Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr. Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden körperlichen, kognitiven, motivationalen und sozialen Voraussetzungen zur Schulfähigkeit können beim Übertritt in die Primarschule an Stelle der Integrativen Speziellen Förderung in einer Einführungsklasse beschult werden. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass mit der Einführung des Pools der Speziellen Förderung mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) per 1. August 2021 auch ein Wandel an den Primarschulen hinsichtlich der Einführungsklasse stattgefunden hat. So werden nicht an allen Primarschulen Einführungsklassen geführt. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in diesen Fällen integrativ in der Regelklasse.

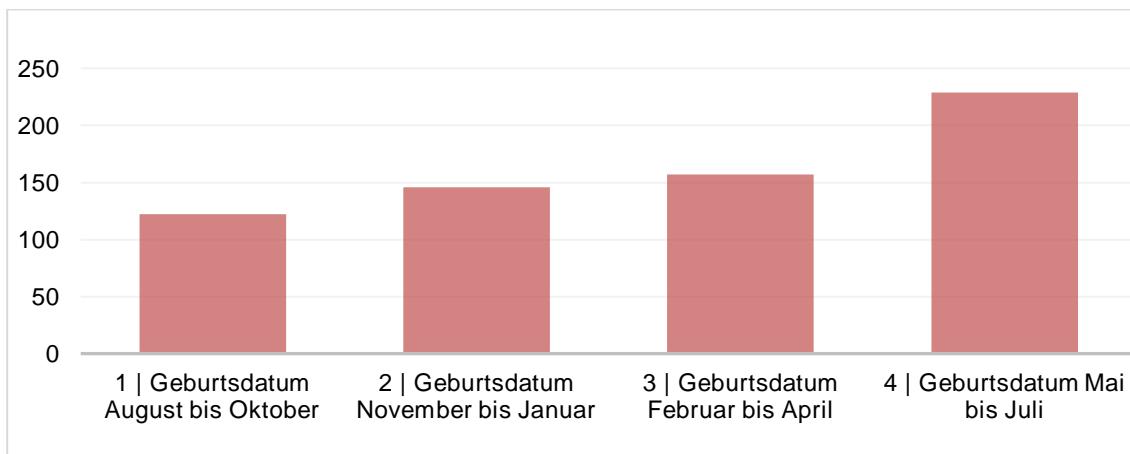
Betrachtet man die Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die zwischen Mai und Juli geboren wurden, lässt sich über die Jahre 2021 – 2024 eine erhöhte Einschulung in eine Einführungsklasse feststellen.

**Tabelle 2: Schülerinnen und Schüler im 1. Jahr der Einführungsklassen im Kanton Basel-Landschaft nach Schuljahres-Geburtsquartal in den Jahren 2021– 2024**

	Schülerinnen und Schüler
1   Geburtsdatum August bis Oktober	122
2   Geburtsdatum November bis Januar	146
3   Geburtsdatum Februar bis April	157
4   Geburtsdatum Mai bis Juli	229
<b>Total</b>	<b>654</b>

Quelle: Statistik der Lernenden, Amt für Daten und Statistik BL

**Grafik 1: Schülerinnen und Schüler im 1. Jahr der EK im Kanton BL nach**



In den beiden vorstehenden Auswertungen sind alle Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr einer Einführungsklasse sichtbar. Bei der Betrachtung der Zahlen ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler, die im Juli geboren sind, nicht unbedingt zu den jüngsten in der Klasse gehören, wenn sie bspw. zu spät eingeschult und damit im Vorjahr rückgestellt wurden oder ein Kindergartenjahr wiederholt haben. Es kann damit nicht abschliessend beurteilt werden, ob Schülerinnen und Schüler mit Geburtsdatum Mai bis Juli tatsächlich tendenziell eher eine Einführungsklasse besuchen.

Dennoch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der höhere Anteil an «jüngeren» Schülerinnen und Schülern in der Einführungsklasse nicht grundsätzlich negativ zu werten ist. Vielmehr ist es Sinn und Zweck der Einführungsklasse, denjenigen Schülerinnen und Schüler, die vereinfacht ausgedrückt noch etwas mehr Zeit brauchen, diese auch zu gewähren.

#### Massnahmen der Speziellen Förderung:

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln (§ 43 Abs. 1 BildG).

Die Spezielle Förderung umfasst auf der Primarstufe nach § 44 BildG unter anderem:

- die Integrative Spezielle Förderung (ISF),
- die 2-jährige Einführungsklasse,
- die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklass.

Vorliegend wird nun auf die ISF Bezug genommen. Seit dem 1. August 2021 steht den Schulen dafür der Pool der Speziellen Förderung zur Verfügung. Es handelt sich dabei um einen Lektionen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler. Die Lektionen sind damit nicht mehr an einzelne Schülerinnen und Schüler gebunden und damit einzusetzen für einzelne Kinder, Gruppen oder ganze Klassen.

Aufgrund dieser Änderung ist der BKSD zwar bekannt, wie viele Lektionen aus dem Pool der Speziellen Förderung insgesamt je Schule eingesetzt wurden, aber nicht für welche Schülerin oder welchen Schüler. Daher kann die Frage 6 der Interpellantin anhand der bestehenden [Datengrundlage](#) des Amts für Daten und Statistik nicht abschliessend beantwortet werden. Das Amt für Volkschulen hat daher bei den Primarschulleitungen eine qualitative Umfrage im Rahmen der jährlichen Semestergespräche durchgeführt. Im Ergebnis ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

Der erhöhte Bedarf an Fördermassnahmen ist nicht allein auf den Stichtag zurück zu führen. Vielmehr ist er das Resultat einer Kumulation verschiedener Ursachen: gesellschaftliche Entwicklungen, verfeinerte Diagnostik, steigende Erwartungen an Kinder, zunehmende Heterogenität in den Klassen sowie ein gestiegenes Bewusstsein für Förderbedarfe. Diese Faktoren führen insgesamt zu einem Anstieg der Zahlen im Bereich der Speziellen Förderung, der Sonder- und Heilpädagogik. Letztlich entscheidet nicht das Geburtsdatum über den Förderbedarf, sondern vielmehr die sozialen und strukturellen Rahmenbedingungen. Ein System, das altersgemäss Vielfalt trägt und früh fördert, ist entscheidender als der Stichtag.

**7. Ist ein entsprechender Austausch mit den anderen Kantonen, zum Beispiel im Rahmen der EDK geplant?**

Mit Frist per 30. April 2025 bei den Deutschschweizer Kantonen der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren Konferenz (EDK) wurde eine Befragung zu den Themen Stichtag und Spezielle Förderung durchgeführt. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

**Auswirkungen der Festlegung des Stichtags auf den 31. Juli auf Primarstufe**

Die Rückmeldungen der Kantone zu Veränderungen im Kindergarten und der Primarschule seit der Festlegung des Stichtags fallen unterschiedlich aus. Während die einen vermelden, dass sich nichts geändert hat, weisen andere darauf hin, dass Schulen und Fachkreise vermehrt Auffälligkeiten bei Kindergartenkindern hinsichtlich der Fähigkeiten, die sie mitbringen (z.B. motorisch und sprachlich) und der emotionalen Stabilität feststellen. Eine Kausalität zwischen Stichtag und den genannten Entwicklungen ist schwer nachweisbar. Vielmehr scheint es sich um ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren zu handeln, die sich auf der Primarstufe zeigen.

**Zusammenhang Stichtag und Spezielle Förderung / EK:**

Auch bei der Frage zum Zusammenhang von Stichtag und Spezieller Förderung verweisen diverse Kantone auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, denen die Schulen zu begegnen haben. Viele verfügen zudem analog dem Kanton Basel-Landschaft aus systemischen Gründen über keine Daten zum Verhältnis Alter – Spezielle Förderung / EK.

*8. Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Verschiebung des Stichtages stark zu machen?*

Der Stichtag ist in Art. 5 des HarmoS-Konkordats geregelt. Eine Änderung des Stichtags durch den Kanton Basel-Landschaft würde somit einen Austritt des Kantons-Basel-Landschaft aus dem HarmoS-Konkordat bedingen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Schülerinnen und Schüler mit einer entsprechenden Verschiebung des Stichtags zwar generell älter wären, es aber immer noch «die Jüngsten» geben würde, die im Vergleich mit ihren älteren Klassenkameradinnen und -kameraden in ihrer Entwicklung an einem anderen Punkt wären. Auch dem wäre dann analog der bestehenden Heterogenität zu begegnen.

*9. Welche Massnahmen kann das Parlament beschliessen, um die Situation zu entspannen?*

Wie bereits festgehalten, ist es entscheidend, dass die Primarstufe den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen angemessen begegnen kann. Es gilt somit, die Tragfähigkeit der Schulen langfristig zu sichern. Ziel ist der schulische Erfolg aller Baselbieter Schülerinnen und Schüler.

Aktuell sind dazu verschiedene Projekte der BKSD in Arbeit:

- Projekt «Umgang mit schwer verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern mit disziplinären Auffälligkeiten und/oder dissozialem Verhalten»
- Projekt «StaFF-BL – Standards zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs»

Es wird vom Regierungsrat als zielführend erachtet, deren Ergebnisse und Massnahmenvorschläge abzuwarten, bevor mögliche weitere Schritte unternommen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann bereits festgehalten werden, dass der Fokus stark auf den 1. Zyklus gelegt werden wird.

Liestal, 13. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich